

§ 1

Teilnahme und Stimmrecht

1. Teilnahme- und Stimmrecht am Landesjugendleitertag in der Landesjugendversammlung sind in § 4 der Landesjugendordnung geregelt.
2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Jugendleiter*innen die Delegierten der Sektionen nach § 4 Abs. 2 der Landesjugendordnung erfolgt durch Nachweis der Wahl und Vorlage des Jugendleiterausweises mit gültiger Marke am Landesjugendleitertag. Bestätigung der Delegation durch die Sektionsjugend. Wird die Korrektheit der Delegation angezweifelt, können die beiden Landesjugendleiter*innen weitere Nachweise anfordern.
3. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Jugendreferent*innen, die Mitglieder der Bezirksjugendleitungen und die Mitglieder der Landesjugendleitung erfolgt durch Nachweis der Wahl.
- ~~4. Erfolgreiche Absolvent*innen der Jugendleiter-Grundausbildung, die den Jugendleiterausweis beim JDAV Bundesverband beantragt haben, alle erforderlichen Nachweise erbracht haben, aber noch keinen Ausweis vom JDAV Bundesverband erhalten haben, gelten als Jugendleiter*innen mit gültiger Marke im Sinne von § 4 Abs. 2 der Landesjugendordnung.~~

§ 2

Anmeldung

1. ~~Wer am Landesjugendleitertag teilnehmen möchte, muss sich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesjugendleitertags auf den in der Einladungsschrift bekannt gegebenen Wegen in der Landesgeschäftsstelle der JDAV Bayern anmelden. Die Anmeldung für die Landesjugendversammlung erfolgt durch die persönliche Anmeldung auf den bekannt gegebenen Wegen in der Landesgeschäftsstelle und deren Bestätigung durch den*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn.~~
Bei kurzfristiger Verhinderung eines*einer angemeldeten Delegierten kann der*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person auch nach Ende der Anmeldefrist eine*n Ersatzdelegierte*n benennen, sofern diese*r die Voraussetzungen nach § 4 der Landesjugendordnung erfüllt.
2. Ohne fristgerechte Anmeldung kann eine Teilnahme grundsätzlich nicht gewährt werden. Sofern ~~im~~ Sitzungssaal, bei der Verpflegung und bei der Übernachtung noch Kapazitäten bestehen es organisatorisch möglich ist, kann die Versammlungsleitung eine nicht fristgerechte Anmeldung im Einzelfall ermöglichen.

§ 3

Leitung, Einberufung und Terminbekanntgabe

1. Leitung und Einberufung des Landesjugendleitertags der Landesjugendversammlung sind in § 4 Abs. 4-75 - 8 der Landesjugendordnung geregelt.

2. Termin und Ort ~~des-der~~ ordentlichen ~~Landesjugendleitertags-Landesjugendversammlung~~ ist unter Angabe der Antragsfrist mindestens drei Monate vorher auf den ~~unter-in~~ § 4 Abs. ~~62~~ der Landesjugendordnung genannten ~~Personen-Wegen~~ bekannt zu geben.

3. Termin und Ort ~~des-der~~ außerordentlichen ~~Landesjugendleitertags-Landesjugendversammlung~~ ist unter Angabe der Antragsfrist mindestens 6 Wochen vorher auf den ~~unter-in~~ § 4 Abs. ~~62~~ der Landesjugendordnung genannten ~~Personen-Wegen~~ bekannt zu geben.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. ~~Der Landesjugendleitertag~~ Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn ~~er-sie~~ ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte ~~Vertreter*innen~~ Delegierte aus allen fünf Bezirken und mindestens 10 Sektionen anwesend sind.

2. Zu Beginn der Versammlung wird die Beschlussfähigkeit ~~des Landesjugendleitertags der Landesjugendversammlung~~ durch die Versammlungsleitung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.

3. Ist ~~der Landesjugendleitertag~~ die Landesjugendversammlung nicht beschlussfähig, kann die Landesjugendleitung einen ~~weiteren Landesjugendleitertag-Landesjugendversammlung~~ vier Wochen nach Beginn ~~des Landesjugendleitertags der Landesjugendversammlung~~ mit selber Tagesordnung einberufen. ~~Dieser Landesjugendleitertag~~ Diese Landesjugendversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 5

Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist für ~~den Landesjugendleitertag~~ die Landesjugendversammlung sind in § 4 Abs. ~~109~~ der Landesjugendordnung geregelt.

2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er ~~schriftlich-in Textform~~ bei der Versammlungsleitung eingereicht wird und ~~vom Landesjugendleitertag von der Landesjugendversammlung~~ in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Anträge die das Ergebnis eines offiziellen Arbeitskreises ~~des Landesjugendleitertags der Landesjugendversammlung~~ darstellen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

3. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung sowie der Wahl- und Geschäftsordnung ~~des Landesjugendleitertags der Landesjugendversammlung~~ können nicht als dringlich behandelt werden.

4. Anträge auf die Änderung der verbindlichen (fett markierten) Teile der Landesjugendordnung sowie Anträge, die Konsequenzen auf die Jugendarbeit auf Bundesebene im DAV nach sich ziehen, sind nur dann zulässig, wenn sie empfehlenden Charakter haben.

5. Änderungsanträge, die einen Antrag einengen oder erweitern, können vor Abstimmung des Antrags gestellt werden. Der*Die Antragssteller*in kann Änderungsanträge ohne Abstimmung durch die Versammlung übernehmen.

§ 6

Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens auf dem Landesjugendleitertag in der Landesjugendversammlung können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden.

2. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag.

3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
- f) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- g) Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium

4. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Teilnehmer*innen des Landesjugendleitertags der Landesjugendversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 7

Abstimmung

~~1.~~ Der Landesjugendleitertag Die Landesjugendversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

~~1-2.~~ Gibt es innerhalb eines Antrags Änderungsanträge, wird zunächst über diese und im Anschluss über den Gesamtantrag abgestimmt. Bei mehreren konkurrierenden Änderungsanträgen wird über den jeweils weitreichendsten zuerst abgestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlungsleitung.

~~3.~~ Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendleitertags der Landesjugendversammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.

~~2-4.~~ Die Nutzung digitaler Abstimmungswege ist sowohl für offene wie auch geheime Abstimmungen zulässig.

§ 8

Wahlen

1. Zur Durchführung von Wahlen beruft der Landesjugendleitertag die Landesjugendversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.

2. Der*Die Leiter*in fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen des Landesjugendleitertags auf Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*Die Leiter*in fragt die Kandidat*innen ob sie kandidieren möchten.
3. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine schriftliche Erklärung in Textform vorliegt, dass der*die Abwesende zur Kandidatur bereit ist und im Falle der Wahl diese annimmt.
4. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn der Landesjugendleitertag die Landesjugendversammlung nicht einstimmig die offene Wahl beschließt. Die Nutzung digitaler Abstimmungswege ist sowohl für offene wie auch geheime Wahlen zulässig.
5. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Landesjugendleitertags der Landesjugendversammlung findet eine Personalbefragung bzw. eine Personaldebatte statt. Diese Eine Personaldebatte wird unter Ausschluss der betroffenen Kandidat*innen und der nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendleitertags der Landesjugendversammlung geführt.
6. Für die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen. Sofern es der Landesjugendleitertag die Landesjugendversammlung auf Antrag einstimmig beschließt, können die stellvertretende Landesjugendleiterin, der stellvertretende Landesjugendleiter sowie die zwei stellvertretenden Landesjugendleiter*innen in einer Blockwahl gewählt werden.
7. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Bei Wahlen muss die Option gegeben sein, alle zum Wahlgang aufgestellten Kandidat*innen abzulehnen.

§ 9

Protokoll

1. Über die Versammlung des Landesjugendleitertags Landesjugendversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
2. Nach Freigabe durch den Landesjugendausschuss ist das Protokoll den Personen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Landesjugendordnung zugänglich zu machen zu veröffentlichen.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung des Landesjugendleitertags der Landesjugendversammlung

Änderungen werden vom Landesjugendleitertag von der Landesjugendversammlung beschlossen und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.

Änderung beschlossen am Landesjugendleitertag am ~~10./11.11.2018 in Bayreuth~~ 13./14.10.2022 in
Pfarrkirchen